

den, wenn dieser nicht anders vorbeikommen kann und der Raum es gestattet, auf ein gegebenes Zeichen soweit ausweichen, als nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne. Wegen des Vorfahrens, Haltens, Abfahrens der Wagen bei Schauspielen, Ballen u. s. w. sind die polizeiseitig zu erlassenden Vorschriften zu befolgen. Fuhrwerke, welche Leichenzügen, überhaupt geordneten Zügen begegnen oder ihnen folgen, müssen denselben ausweichen, und, wenn der Raum dazu fehlt, so lange still halten, bis der Zug vorüber ist.

§ 20. 1. Gefährliches Aufstellen von Gegenständen auf Straßen und öffentlichen Plätzen und an Gebäuden, Befriedigungen u. s. w. straßenwärts, sowie derartiges Aufhängen von Gegenständen ist verboten. Insbesondere dürfen Blumentöpfe innerhalb geöffneter Fenster und außerhalb der Fenster nicht aufgestellt werden, ohne gegen das Herabfallen genügend verwahrt zu sein.

2. Bei Bauarbeiten, welche straßenwärts an Gebäuden vorgenommen werden, namentlich bei Dachreparaturen, muß die Fußpassage Vorrichtung gesperrt sein. Baugerüste und Befriedigungen der Baustellen, sowie Abstützungen von Gebäuden, dürfen straßenwärts nicht ohne polizeiliche Erlaubniß vorgerichtet werden.

3. Zeug, Betten, Wäsche, Decken,

Felle und dergl. von den Straßen und öffentlichen Plätzen aus sichtbar aufzuhängen; desgleichen aus Fenstern oder Thüren oder Lufen u. s. w. straßenwärts, oder an den Straßen oder öffentlichen Wegen auszuklopfen oder sonst zu reinigen, zu trocknen u. s. w. ist verboten.

§ 21. Desgleichen ist verboten das Lärmen und Schreien der Kinder, das Steigenlassen der sog. Drachen auf den Straßen der Stadt, den öffentlichen Plätzen und den Wällen, das Glitschen und Schlittschuhlaufen dafelbst; das Schlittensfahren auf den Fußbänken der Straßen und auf den Wällen; desgleichen wie jedes Schießen, so auch das Schießen mit Armbrüsten, Blasröhren, Windbüchsen und das Werfen mit Steinen, Schneebällen und dergl. auf Straßen, öffentlichen Plätzen, Promenaden und Wällen; insbesondere auch das sog. Polterabendwerfen und das truppenweise Umherziehen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen Abends nach dem Dunkelwerden.

§ 22. Thorwege, Thüren, Fenster und Klappen sind so zu verwahren, daß sie durch Auf- oder Zuschlagen die Ruhe nicht stören.

§ 23. Uebertretungen dieser Ordnung, soweit sie nicht durch bestehende Strafbestimmungen getroffen werden, sind mit Geldbuße bis zu 5 ₰ zu ahnden, vorbehaltlich der Erhöhung der Strafe bis zum Doppelten bei Rückfällen.

Polizeiverordnung vom 15. September 1868.

§ 1. Getödtete Thiere, sowie Fleisch und Fleischwaaren außerhalb der Häuser an den Straßen auf- und auszuhängen, ist verboten.

§ 2. Wagen, welche nicht auf Federn ruhen, dürfen beladen oder unbeladen in den städtischen Straßen nur im Schritt fahren.

§ 3. Es ist verboten, Waaren zu verkaufen oder feil zu halten, welche, nach Maaß oder Gewicht abgetheilt, das richtige Maaß oder Gewicht nicht halten.

§ 4. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 3 ₰ oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.